

BMBWF - IV/9 (Universitätsrecht und
Internationales Hochschulrecht)

Mag. Hans Peter Hoffmann
Sachbearbeiter

hanspeter.hoffmann@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-5832
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2024-0.288.161

Sehr gee

Zu Ihrem weiteren Schreiben vom 9. April 2024 darf zunächst auf die am 5. April 2024 ergangene Auskunft verwiesen werden.

Die Betreuung wie auch die Beurteilung einer wissenschaftlichen Arbeit stellen gutachterliche Tätigkeiten dar und unterliegen im Verdachtsfall einer nachträglichen Kontrolle. Darüber hinaus kann sich jede natürliche Person an die Kommission zur wissenschaftlichen Integrität wenden, die ein vom Verein „Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI)“ unabhängiges Organ ist und Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens behandelt, die einen Bezug zu Österreich aufweisen. Ein grundlegendes Prinzip der Kommissionsarbeit besteht in der Vertraulichkeit, die zum Schutz der Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber und der beschuldigten Personen gewährleistet sein muss (siehe auch <https://oeawi.at/untersuchung/>).

Die für eine Beurteilung maßgebenden Überlegungen sind im betreffenden Einzelfall durch die jeweilige für die Beurteilung zuständige Person selbst darzulegen und können auch nicht vom BMBWF generell beantwortet werden.

Die Universitäten folgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch dem Grundsatz der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb.

Derart duldet keine Universität ein wie von Ihnen angesprochenes „unrühmliches Verhalten“ und sehen auch aus diesem Grunde die bereits oben und im Schreiben vom 5. April 2024 genannten gesetzlichen Bestimmungen im Anlassfall nachträgliche Kontroll-

und Sanktionsmechanismen vor. Hierbei darf auch auf die im Juli 2024 in Kraft tretende Novelle zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz genannt werden, wonach die Universitäten auch Maßnahmen bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten insbesondere auch im Rahmen von Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten aufnehmen können.

Die umfangreichen rechtlichen Rahmenbedingungen, sei es auf Gesetzesebene oder auf Satzungsebene der Universitäten, sollen dazu beitragen, die österreichischen Universitäten und die österreichische Bildungslandschaft in ihrem Wirken gegen wissenschaftliches Fehlverhalten zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 21. Mai 2024

Für den Bundesminister:

Mag.^a Ingrid Wadsack-Köchl

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit	2024-05-27T09:07:58+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1977932242
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbwf.gv.at/verifizierung .